

Checkliste: Der Versorgungsausgleich

Was ist ein Versorgungsausgleich? Wie funktioniert er?

Hinter dem Begriff Versorgungsausgleich verbirgt sich nichts anderes als die Aufteilung der Rentenansprüche beider Ehepartner im Falle einer Scheidung. Sinn des Versorgungsausgleichs ist es, Ausfälle in der Ansammlung von Rentenanwartschaften, wie sie beispielsweise durch die Kindererziehung auftreten können, auszugleichen. Beide Partner sollen auch nach einer Scheidung im Alter mit einer auskömmlichen Rente „versorgt“ sein. Der Partner, der durch seine fortgesetzte Berufstätigkeit mehr Ansprüche erworben hat, muss dazu die Hälfte von dem abgeben, was er mehr an Ansprüchen erworben hat.

- Scheidung und Versorgungsausgleich bilden einen gesetzlichen Verbund. Deswegen ist die **Durchführung des Versorgungsausgleichs** im Scheidungsfall die Regel. Ein gesonderter Antrag muss von Ihnen nicht gestellt werden, denn der Versorgungsausgleich wird automatisch durchgeführt.
- **Ausnahmen** bilden kurze **Ehen die maximal drei Jahre gedauert haben**. Hier muss von den Eheleuten ein Antrag gestellt werden. Die Ehedauer bemisst sich vom 1. Tag des Heiratsmonats bis zum letzten Tag des Monats vor dem Stellen des Scheidungsantrags.
- Zu den **Anwartschaften**, die bei der Berechnung berücksichtigt werden, gehören unter anderem: Gesetzliche Rentenversicherungen, beamtenrechtliche Versorgungsansprüche, Betriebsrenten, Zusatzversicherungen, private Rentenversicherungen und berufsständige Versicherungen der Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, etc.
- Bestimmte Versicherungen sind dagegen in der Regel **vom Versorgungsausgleich ausgeschlossen**: zum Beispiel Unfallrenten, Entschädigungen, Lebensversicherungen auf Kapitalbasis oder Risikoversicherungen.
- Ein Versorgungsausgleich kann in einem Ehevertrag ganz oder teilweise **ausgeschlossen** werden. Dasselbe ist auch nach der Trennung noch in einer Scheidungsfolgenvereinbarung oder einem gerichtlichen Vergleich möglich. Auch beim Scheidungstermin kann noch vor Gericht ein Ausschluss vereinbart werden, wenn jeder Gatte anwaltlich vertreten wird (also nicht bei einvernehmlicher Scheidung). Aber: Wer weniger Rentenanwartschaften erworben hat, verzichtet dadurch auf einen Teil seiner Rente, weswegen es in jedem Fall ratsam ist, Rücksprache mit dem Rechtsanwalt zu halten, bevor man dem Abschluss einer solchen Vereinbarung zustimmt. Das Gericht prüft aber ohnehin jede notarielle Vereinbarung auf ihre Rechtmäßigkeit, um zu verhindern, dass die Altersversorgung eines der Ehegatten gefährdet wird.

Hinweis:

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen. Trennung.de ist ein Service der Added Life Value® AG. All rights reserved.

- Der Versorgungsausgleich wird auch bei Ehen durchgeführt, die vor dem 3.10.1993 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR geschlossen wurden.
- Für **Lebenspartnerschaften** gelten grundsätzlich dieselben Regelungen. Ausnahme: Für Lebenspartnerschaften, die vor dem 01.01.2005 geschlossen wurden und bei denen bis zum 31.12.2005 keine gegenteilige Erklärung abgegeben worden ist, findet kein Versorgungsausgleich statt.
- Auch bei einem geringfügigen Anrecht oder bei geringen Differenzen zwischen den Rentenansprüchen kann ein Ausgleich unterbleiben.
- Ein Versorgungsausgleich findet außerdem nicht statt, wenn er „**grob unbillig**“ wäre. Für die Beantwortung der Frage, ob ein solcher Härtefall vorliegt, ist die finanzielle Situation der Ehepartner entscheidend. Aber auch bestimmte Straftaten (Kindesmissbrauch) oder ein mangelnder Beitrag zum Familienunterhalt (z.B. wegen Krankheit oder einer psychischen Störung) können einen Versorgungsausgleich verhindern.
- Vor dem Versorgungsausgleichsverfahren muss jeder Ehegatte einen **Fragebogen ausfüllen**. Dafür muss man beispielsweise Personalien, Unterlagen zum beruflichen Werdegang, die Versicherungsnummer und Unterlagen zur betrieblichen Altersversorgung und der privaten Rentenversicherung bereithalten.
- Es ist wichtig, den Fragebogen dem Gericht möglichst schnell zukommen zu lassen. Denn die Eheleute sind verpflichtet, ihre Versicherungszeiten umgehend beim Versorgungsträger zu klären. Wer beim Ausfüllen des Fragebogens zögert, zieht zudem seine Scheidung in die Länge. Nur falls ein Partner die Auskunft verweigert, um die Scheidung scheitern zu lassen, kann eine Scheidung auch vorher ausgesprochen werden. Das Einbehalten des Fragebogens kann gerichtliche Konsequenzen haben.
- Nach dem Einsenden der Fragebögen beginnt die Berechnung und beide Ehepartner bekommen die Versicherungsverläufe zur Überprüfung. Wenn dem Gericht alle nötigen Informationen vorliegen, wird den Ehegatten meist ein **Entscheidungsentwurf** zum Versorgungsausgleich zugesandt.
- Dieser wird beim Scheidungstermin erörtert und das Gericht fällt sein Urteil über den Versorgungsausgleich. **Der Beschluss geht an die Eheleute und Versorgungsträger.**
- Ein **Widerspruch** gegen den beschlossenen Versorgungsausgleich ist innerhalb eines Monats ab Zustellung möglich. Ansonsten wird der Ausgleich vorgenommen. Die Abänderung einer Versorgungsausgleichsentscheidung ist grundsätzlich noch möglich z.B. bei gesetzlichen Änderungen oder wenn bei der Berechnung Fehler passiert sind.
- Der Versorgungsausgleich wirkt sofort mit **Eintritt des Ruhestands**. Die Rente wird dabei direkt durch die entsprechenden Träger ausgezahlt.

Was möchten Sie jetzt tun?

Wir begleiten Sie mit folgenden Services schnell und sicher durch Ihr Scheidungsverfahren:

- **Gratis-Infopaket**
- **Kostenvoranschlag**
- **Scheidungsantrag**

 Diese und weitere Leistungen finden Sie unter:
www.scheidung.de/scheidung-online.html

Hinweis:

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen. Trennung.de ist ein Service der Added Life Value® AG. All rights reserved.

